

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Weltliches Recht S. 645. 2. Kirchliches Recht S. 646. 3. Stadtverfassung, Stadtrecht S. 647.

A. Dupont, L'aprision et le régime aprisionnaire dans le Midi de la France, *Le Moyen Age* 81 (1965) 179—213, beschäftigt sich mit dieser in Südfrankreich vom Ende des 8. bis zum Beginn des 10. Jh. verbreiteten Sonderform von Landleihe und Bodenkultur: gotische Flüchtlinge aus Spanien wurden von den Karolingern auf Fiskalbesitz gesetzt und erhielten diesen, wenn sie ihn in einer bestimmten Zeit urbar gemacht hatten, zu erblichem Eigen (vgl. auch *Annales du Midi*, 1955, 223 ff.). K. R.

Ferdinand Seibt, Probleme des böhmischen „Feudalismus“ in der marxistischen Mediaevistik, *Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch.* 51 (1964) 289—301, zeigt an verschiedenen Beispielen, daß sich das in neueren tschechischen Arbeiten vorgetragene marxistische Schema vom Feudalismus, seinen Krisen und seiner Auflösung nicht halten läßt. H. M. S.

Donald R. Kelley, De origine feudorum: the beginnings of an historical problem, *Speculum* 39 (1964) 207—228, legt dar, wie sich zahlreiche italienische und französische Juristen vor allem des 16. Jh. kritisch auseinandersetzten mit der Frage nach Ursprung und Rechtsgültigkeit der *Consuetudines feudorum* und des Lehnswesens überhaupt. H. M. S.

Ewart Lewis, King above law? „Quod principi placuit“ in Bracton, *Speculum* 39 (1964) 240—269, bestreitet die von Ernst Kantorowicz in dessen Buch „The King's two bodies“ vertretene These, daß Bracton dem König eine Stellung über dem Gesetz eingeräumt habe, und sieht demgegenüber den Schlüssel zu Bractons Auffassung vom Königtum in der von dem englischen Rechtsgelehrten selbst gebrauchten Formulierung *non sub homine, sed sub Deo et lege*. H. M. S.

Gregor Richter, Die ernestinischen Landesordnungen und ihre Vorläufer von 1446 und 1482 (*Mitteldeutsche Forschungen* 34) Köln & Graz 1964, Böhlau, VI u. 135 S. — Die weitgehend auf Beständen der Archive in Weimar, Eisenach, Gotha und Dresden fußende Arbeit hat ihren Schwerpunkt im 15. und 16. Jh. Ins späte MA. reichen also die beiden Landesordnungen von 1446 und 1482 zurück. Dabei haftete diesen Ordnungen eine gewisse konventionelle Note an, die sich vor allem in einem Festhalten an traditionellen standesmäßigen Abstufungen äußert. Die Ordnungen des 16. Jh. lassen dagegen gewisse Impulse von Seiten der Reformation und im Sinne der stärkeren Wahrung landesfürstlicher Interessen erkennen. 1446 spielten die Stände — wenn auch infolge der Besonderheiten der Entwicklung der wettinischen Lande — eine gewisse Rolle, auch hinsichtlich der Beachtung der Landesordnung; darüber sollte ein Vierer-Rat wachen. Der Gegenstand der beiden „echten“ Landesordnungen des 15. Jh. waren bereits ebenso wie später die verschiedensten Lebensbereiche. Vorschriften über das religiöse Leben waren 1446 mit Eingriffen in kirchliche Zuständigkeiten ebenso verbunden wie eine gewisse Abwehrstellung gegenüber der geistlichen Gerichtsbarkeit, deren Anrufung man als dem Lande schädlich ansah. Unter dem Begriff der Polizei verstand man 1446 vor allem Beschränkungen für die dörfliche Bevölkerung, die sich auf Festlichkeiten und Bekleidung auswirkten, während die Städte damals keine Übergriffe des Landesherrn hinnahmen. Dasselbe galt dann auch von den wirtschaftlichen Vorschriften, unter denen das Verbot der Arbeitsaufnahme